

[Übersetzung von der französischen Originalversion durch Virus des Libertés]

Le Virus des Libertés
Verein von Anwälten und Juristen
Case postale 129
1092 Lutry
www.levirusdeslibertes.ch

EINSCHREIBEN

An die
Bundesräte und Bundesrätinnen
Herr Guy Parmelin, Präsident
Frau Viola Amherd
Frau Simonetta Sommaruga
Herr Ignazio Cassis
Herr Ueli Maurer
Herr Alain Berset
Frau Karin Keller-Sutter
z.H. Bundeskanzler
Herr Walter Thurnherr,
Gurtengasse 5
3011 Bern

Lutry, 27 Mai 2021

Offener Brief: Grundrechte und Impfpass, eine juristische Analyse

Sehr geehrte Bundesräte und Bundesrätinnen,

Wir möchten Ihnen hiermit unsere tiefe Besorgnis über die Verletzung der Grundrechte der Schweizer Bürger und Bürgerinnen angesichts der sich abzeichnenden Rechtsnormen zum Ausdruck bringen.

In der Tat erlauben im Covid-19-Gesetz¹ mehrere Artikel unzulässige Einschränkungen sowohl der Freiheiten der Schweizer Bürger und Bürgerinnen, als auch schockierende Diskriminierungen in unserem demokratischen Rechtsstaat.

¹ Respektive das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020, Stand am 1. April 2021 (nachfolgend Covid-19 Gesetz).

Allgemeines

So wird das Covid-19-Gesetz dem Bund erlauben, ein schweizweites² Kontakt-Tracing-System einzurichten und dem Bundesrat einen Freibrief für die Einführung eines Impfpasses geben.³

Mit grosser Sorge lesen und hören wir seit einigen Wochen nicht nur in den Medien, sondern auch in politischen Kreisen bestimmte Kommentare, die sich auf die verschiedenen Privilegien beziehen, die geimpfte Menschen haben könnten, wenn sie den berühmten Impfpass vorlegen, der höchstwahrscheinlich selbst als Rückverfolgungssystem dienen wird und somit jedem grünes Licht für beispielsweise den Zutritt zu einem Restaurant, einem Theaterbesuch oder einer Reise geben würde.

Während die Ermittlung von Kontaktpersonen bereits viele Fragen zur persönlichen Freiheit und zum Datenschutz aufwirft, wirft der Impfpass noch mehr Bedenken hinsichtlich der Zukunft der Gesellschaft auf, die wir uns für unser Land wünschen.

Es entgeht uns nicht, dass auf diese Weise zwei Kategorien von Bürgern und Bürgerinnen in unserem geliebten Land entstehen würden. Das Land, das, nachdem es den stigmatisierenden Verwerfungen und Diskriminierungen des Zweiten Weltkriegs entkommen war, im Jahr 2021 von Ihnen eingeholt würde! Das Gedächtnis der Menschen vergisst viel(!), einige werden sich daran erinnern, dass in den 50er und 60er Jahren Staatsangehörige der Nachbarländer manchmal der Zugang zu Restaurants oder Bars in der Schweiz verwehrt war!⁴

Verbot jeglicher Diskriminierung (Art. 8 BV)

So lesen wir mit Erstaunen, dass, wenn es rechtlich unmöglich ist, ungeimpfte Menschen beim Verwaltungsgang zu diskriminieren, es im privaten Bereich durchaus möglich sei.⁵ In diesem Zusammenhang werden Coiffeurgeschäfte, Fluggesellschaften und Restaurants als im privaten Bereich liegend genannt, bei denen dieser Impfpass angewendet werden könnte.⁶

Aufgrund des Diskriminierungsverbots in Artikel 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) gelten bestimmte private Orte und Dienstleistungen jedoch als **öffentliche Orte**, an denen Privatpersonen **nicht diskriminiert werden können und dürfen**.

Das Impfbizertifikat, auch bekannt als Gesundheitsausweis, Impfpass oder (scheinheilig) grüner Pass, würde in Papierform oder, wie vorhersehbar, in elektronischer Form bescheinigen, dass eine Person gegen Covid-19 geimpft wurde, einen negativen PCR-Test hat oder als geheilt von Covid-19 gelten sollte. Über eine Handy-App oder in Papierform könnte die geimpfte Person dies sofort nachweisen, was diejenigen, die sich u. a. gegen eine Impfung entschieden haben, nicht tun könnten. Letztere würden schwerwiegende Folgen für ihre Autonomie und individuelle Freiheit erleiden, wenn ihnen, wie leider zu befürchten ist, der Zugang zu bestimmten öffentlichen oder privaten Dienstleistungen verweigert würde, weil sie nicht geimpft sind.

² Art. 3b Covid-19 Gesetz. Dieses System wird « TTIQ genannt », was so viel bedeutet wie: Testen, Tracing, Isolation und Quarantäne.

³ Art. 6a Covid-19 Gesetz.

⁴ Siehe im Besonderen das Buch: *Des Ritals en terre romande*, de l'auteur Raymond Durous, Éditions de l'Aire, mars 2012 zitiert im Artikel: <https://www.swissinfo.ch/fr/-interdit-aux-chiens-et-aux-italiens-/8998380>.

⁵ Siehe beispielsweise die Sendung von RTS info von 19h30 vom 9. April 2021 und den Artikel, der auf der Seite <https://www.rts.ch/info/suisse/12109867-les-autotests-de-mauvais-outils-de-depistage-selon-certains-experts.html> erschienen ist.

⁶ Idem.

So hat die Bundesversammlung, den Bundesrat mittels das Covid-19-Gesetz beauftragt, "die Anforderungen an das Dokument (Gesundheitszeugnis) zu definieren, welches nachweist, dass der Inhaber gegen Covid-19 geimpft wurde, dass er geheilt ist oder dass er ein negatives Testergebnis für Covid-19 hat".⁷ Dieses "Echtheitszertifikat" ist dazu bestimmt, "vom Inhaber zur Ein- und Ausreise in andere Länder verwendet zu werden."⁸ Eine andere Verwendung ist in dieser Rechtsvorschrift nicht vorgesehen. Jegliche Erweiterung dieser Rechtsvorschrift überschreitet damit den Auftrag der mit dem Gesetz dem Bundesrat gegeben wurde.

Unter dem Gesichtspunkt der Grundrechte **wäre eine Diskriminierung zwischen geimpften und nicht geimpften Personen beim Zugang zu bestimmten öffentlichen Dienstleistungen** (Krankenhäuser, Kliniken, Gesundheitsdienste, Verkehr, Verwaltung, Post, Bibliotheken, subventionierte öffentliche oder private Kultur- und Sportstätten, Gotteshäuser anerkannter Kirchen usw.) **unzulässig**. Das Recht auf Nichtdiskriminierung ist ein Grundrecht, das sowohl durch Artikel 14 der EMRK als auch durch Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung garantiert wird. Dieses Recht kann vom staatlichen Organ nur unter den strengen Bedingungen des Artikels 36 der Bundesverfassung eingeschränkt werden, von denen im Zusammenhang mit Covid-19 keine erfüllt sind.

In Bezug auf den Zugang zu bestimmten privaten Dienstleistungen (Lebensmittelgeschäfte und Geschäfte des täglichen Bedarfs, Buchhandlungen, Boutiquen, Restaurants und Freizeiteinrichtungen, Hotels, Kunstgalerien usw.) muss der Grundsatz der **Nichtdiskriminierung** gemäss Artikel 35, Absatz 3 der Bundesverfassung, der seine Anwendung "auf die Beziehungen **zwischen Privatpersonen**" **ausdehnt, ebenfalls beachtet werden**.

Jede Beschränkung des Zugangs zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen aufgrund des vom Bund ausgestellten Gesundheitszeugnisses würde daher vollumfänglich gegen das grundlegende und unveräusserliche Recht verstossen, nicht diskriminiert zu werden.

Folglich ist dieses «Impfpass-Projekt» **verfassungswidrig**. Um ein freiheitsfeindliches Abdriften zu vermeiden, ist es zwingend erforderlich, **dass dieses «Impfpass-Projekt» aufgegeben wird**.

Unverhältnismässigkeit zwischen dem Ziel und den Massnahmen (Art. 36 BV)

Sofern der Impfstoff einen wirksamen Schutz bietet, wie die Behörden und Hersteller behaupten⁹, sollten diejenigen, die ihn erhalten haben, nicht befürchten müssen, sich in der Gegenwart oder Nähe von ungeimpften Personen aufzuhalten. Das bedeutet, dass alle Aktivitäten für die Allgemeinheit wieder geöffnet werden können, ohne dass ein Gesundheitspass erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang ist **keine Massnahme**, die zum Ausschluss vom gesellschaftlichen Leben von Personen, die keinen Gesundheitspass besitzen, **verhältnismässig zum ursprünglich verfolgten Ziel**. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass ein **Impfpass ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln würde, sofern der Impfstoff die Geimpften nur teilweise schützt**.

Bei beiden vorgenannten Fällen, d.h. wenn der Impfstoff wirksam schützt oder wenn er nur teilweise schützt, bleibt der zu erwartende Nutzen des Impfpasses begrenzt und rechtfertigt in keiner Weise den Verzicht auf die körperliche Unversehrtheit (Art. 10 al. 2 BV und 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention "EMRK") die Bewegungsfreiheit (Art. 10 al. 2 BV und 8 EMRK), die

⁷ Art. 6a Covid-19 Gesetz vom 25. September 2020, Stand am 1. April 2021, RS 818 102.

⁸ Art. 6a al. 3 Covid-19 Gesetz, Stand am 1. April 2021.

⁹ <https://www.who.int/fr/news-room/feature-stories/detail/who-can-take-the-pfizer-biontech-covid-19-vaccine> & <https://www.who.int/fr/news-room/feature-stories/detail/the-moderna-covid-19-mrna-1273-vaccine-what-you-need-to-know>

Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV und Art. 11 EMRK), das unantastbare Arztgeheimnis (Art. 321 StGB), der Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV und 8 EMRK) und vor allem die Gleichbehandlung (Art. 8 BV) und das Verbot der Diskriminierung (Art. 8 al. 2 BV und Art. 14 EMRK). Ganz zu schweigen vom Schutz dieser persönlichen Daten, was in der Praxis viele Probleme aufwerfen wird.

Die Sterblichkeitsrate im Zusammenhang mit Covid-19¹⁰¹¹ steht in keinem Verhältnis zu dem Ausmass, in dem die Grundrechte durch die Einführung eines Impfpasses eingeschränkt würden.

In einer Zeit, in der viele Regierungen gegen Rassen-, Religions- und Geschlechterdiskriminierung ankämpfen, um eine Minderheit der Bevölkerung nicht zu diskreditieren, ist es eine kognitive Dissonanz und grobe Inkonsequenz, einigen Bürgern Vorteile zu gewähren, weil sie geimpft sind. Es würde darauf hinauslaufen, eine Gesellschaft zu schaffen, in der nur die Geimpften Rechte haben und die anderen mit den Zeichen einer dunklen Vergangenheit zurückgelassen werden, die unsere Vorfahren immer noch zu vergessen versuchen.

Schliesslich erinnern wir daran, dass das Parlament des Europarates, deren Mitglied¹² die Schweiz ist, im vergangenen Januar¹³ einen Entscheid verabschiedet hat, der in seinem Artikel 7.3.1 festlegt, dass es notwendig ist, "sicherzustellen, dass die Bürger darüber informiert werden, dass die Impfung **nicht obligatorisch ist, und dass niemand einem politischen, sozialen oder sonstigen Druck ausgesetzt wird, sich impfen zu lassen, wenn er oder sie dies nicht persönlich wünscht**".

In Artikel 7.3.2 heisst es weiter: "Es ist dafür Sorge zu tragen, **dass niemand diskriminiert wird, weil er nicht geimpft ist, weil er potenzielle Gesundheitsrisiken hat oder weil er nicht geimpft werden will**."

Das klingt nach durch Erpressung erreichte Zustimmung zu einer Impfung, die in der Schweiz nicht obligatorisch ist.¹⁴ Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat zudem im Juli 2013 klar festgehalten, dass **das 2012 geänderte Epidemiengesetz "keine Zwangsimpfungen vorsieht" und dass "niemand gegen seinen Willen geimpft werden kann"**.¹⁵ Die Einführung dieses Gesundheitszeugnisses stellt eine **verschleierte Impfpflicht dar!**

Zu bedenken ist auch, dass sich die derzeit in der Schweiz verabreichten mRNA-basierten Impfstoffe, die noch nie am Menschen eingesetzt wurden, in der Testphase befinden, also noch im Versuchsstadium sind.¹⁶ **Daher ist es sowohl aus ethischer als auch aus rechtlicher Sicht unvernünftig, von jedem (direkt oder indirekt) zu verlangen, sich impfen zu lassen.** Wir möchten Sie zudem an Artikel 118b der Schweizerischen Bundesverfassung erinnern, der besagt, dass "Forschung am Menschen nur durchgeführt werden darf, wenn die daran teilnehmende Person in Kenntnis der Sachlage eingewilligt hat". Dieselbe Bestimmung erinnert daran, **dass eine Ablehnung der Teilnahme an Forschung am Menschen "in allen Fällen verbindlich ist"**.

¹⁰ Die Sterblichkeitsrate im Zusammenhang mit Covid-19, gemäss den offiziellen Zahlen des Bundesamtes für Gesundheit sind abrufbar unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/fr/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/situation-schweiz-und-international.html?fbclid=IwAR3awixKEZxJH9MG5nESu6pCeCctbuxDoQ46vaiTWGe-DbdzJVNdLQjlsW#782351821>
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/population/naissances-deces/deces.assetdetail.17004425.html>

¹¹ Siehe Anhang 1- Sterblichkeitsstatistik Schweiz_2015-2021_MA_Woche_17_Zahlen vom_11.05.2021_Volery.pdf

¹² Die Schweiz ist das 17. Mitglied vom Europarat, seit dem 6. Mai 1963. Eine der Hauptrealisationen des Europarates ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

¹³ Siehe Art. 7.3.1 und 7.3.2 der Resolution 2361 vom 27. Januar 2021 der parlamentarischen Versammlung des Europarates.

¹⁴ Art. 22 Bundesgesetz über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten des Menschen, SR 818.101 (EpG), vom 28. September 2012.

¹⁵ Siehe dazu Neues Epidemiengesetz, Fragen und Antworten, Juli 2013, Bundesamt für Gesundheit BAG, Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit, unter der Frage "Erzwingt das neue Gesetz Impfungen unter Zwang?", S. 2.

¹⁶ Der Impfstoff von Pfizer-BioNTech befindet sich derzeit in einer Phase-3-Testphase, die voraussichtlich am 6. April 2023 endet; siehe folgende Website: <https://clinicaltrials.gov/ct2/show/NCT04368728>. Der Moderna-Impfstoff wird seine Phase-3-Studie voraussichtlich am 27. Oktober 2022 beenden; siehe folgende Website: <https://clinicaltrials.gov/ct2/show/NCT04470427>.

In diesem Zusammenhang würde es gegen diese Bestimmung verstossen, wenn Menschen direkt oder indirekt zur Impfung gezwungen werden, indem ihnen der Zugang zu bestimmten Orten und Dienstleistungen verwehrt wird oder sie sogar durch den Impfpass oder auf andere Weise in ihrer Versammlungs- oder Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Auf keinen Fall darf eine Person gezwungen werden, insbesondere durch direkten oder indirekten sozialen Druck, an einer Impfung teilzunehmen, die sich derzeit nur in der Versuchsphase befindet.

Änderung der Verfassung (Art. 139 und 142 BV)

Zudem möchten wir die Bundesrätinnen und Bundesräte daran erinnern, dass dieser "Gesundheitspass", sollte er angenommen werden, **eine Änderung der oben erwähnten Artikel der Verfassung von 1999 darstellen würde, die am 1. Januar 2000** in Kraft getreten sind, und dass diese nur nach einer Volksabstimmung **mit doppelter Mehrheit der Kantone und des Volkes geändert werden können**.

Der Bundesrat oder eine andere Behörde, welcher bzw. welche diesen "Impfpass" umsetzen würde, würde de facto den Gesetzgeber ersetzen und damit das Schweizer Volk seiner Souveränität berauben.

Schlussfolgerungen

Wir sind sicher, dass Ihnen diese grundlegenden Prinzipien, auf denen die Rechtsstaatlichkeit beruht, nicht entgangen sind und dass Sie dafür sorgen werden, dass sie respektiert werden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir darauf achten, dass diese Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit von unseren Gesetzgebern eingehalten werden und werden nicht zögern, rechtliche Schritte einzuleiten, wenn dies im Namen des Volkes nötig ist.

Wir wären Ihnen auch sehr dankbar, wenn Sie auf alle oben genannten Bedenken eingehen und uns antworten könnten.

Mit freundlichen Grüssen

Die ersten Unterschriften:

Henri Gendre, RA.

Michelle Cailler, Jur.

Johanna Sanz, RA.

Audrey Voutat, RA.

Youri Widmer, RA.

Aurélie Dey, Jur.

Rute Ruaz, Jur.

Aziz Boussalem, Jur. und oec.

Mitunterzeichnende:

Stéphanie Nanchen, RA.

Anne Catherine Baudin, Jur.

Laure Chappaz, RA.

Clarissa Frankfurt, Jur.

Luc Gervasoni, RA.

Philipp Kruse, RA.